

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Sitzung am 14.05.2020:

**Gesetzentwurf**  
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches  
– Drucks. [20/2360](#) –

**Dringlicher Gesetzentwurf**  
Fraktion DIE LINKE  
Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten  
Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung und Einarbeitung  
von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder  
(Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnlKitaG)  
– Drucks. [20/2435](#) –

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 28. | Evangelisches Fröbelseminar der Diakonie Hessen | S. 110 |
| 29. | Hessischer Städtetag                            | S. 112 |



## **Kurze Stellungnahme des Ev. Fröbelseminars der Diakonie Hessen im Anhörungsverfahren des Hessischen Landtags am 14.05.2020**

### **A. Zum Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitungs-Gesetz, HessFachAnIKitaG) Gesetzesentwurf der Linken**

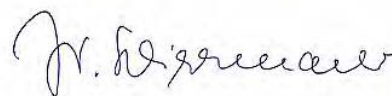
1. Die Beschreibung der **derzeitigen Berufssituation** von Fachkräften im Bereich der Kindertagesstätten ist aus fachschulischer Perspektive im Wesentlichen zutreffend.
2. Die Attraktivität der Berufsausbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin ist durch die diesjährige **Novellierung des BaföG** (ab 1.8.2020) mit elternunabhängigem Bafög als Vollzuschuss sowie den bereits wirksamen **Tarifierungen der Praxisintegrierten Ausbildung** deutlich verbessert worden.
3. Aus fachschulischer Sicht ist insbesondere die **uneinheitliche Tarifierung von pädagogischen Fachkräften** im Feld (Kommunen, Kirchen, Trägerverbände, Einzel-Einrichtungen bzw. Wohlfahrtsverbände) problematisch. Aufgrund dieser ungleichen Bedingungen sehen wir die Gefahr, dass Träger mit vergleichsweise schlechteren Tarifbedingungen in sozial herausfordernden Bereichen tendenziell schlechter qualifizierte Erzieherinnen finden. Diese Schieflage gilt auch in Bezug auf die Vergütung in der praxisintegrierten Ausbildung.
4. Eine quantitative und qualitative Stärkung und Weiterentwicklung der Praxisbegleitung im System der Kindertagesstätte ergibt sich zwingend aus der Systematik der noch im Genehmigungsverfahren befindlichen **neuen Verordnung zum Berufspraktikum** in der Erzieher/innen/-ausbildung. Die **Ausbildungsverantwortung** wird mit der in Erarbeitung befindlichen Verordnung zum Berufspraktikum zu einem guten Teil in die Praxiseinrichtungen ausgelagert. Es liegt auf der Hand, dass hierbei der **Qualitätssicherung von Praxisanleitung** eine Schlüsselfunktion zukommt. Aufgrund der auf drei Jahre angelegten Anleitungsbeziehung in der PIA kommt der Qualifikation der Praxisanleitung hier nochmals gesteigerte Bedeutung zu.

5. In Hinsicht auf eine Refinanzierung der Praxisanleitung für Träger ist die in diesem Jahr angelegte Fachkraftoffensive des Landes Hessen ein sehr wichtiger Ansatzpunkt. Eine zeitliche Aufweitung macht nur Sinn in Verbindung mit einer entsprechenden **Qualitätsoffensive**. In der Praxis kommt es nach unseren fachschulischen Erfahrungen nicht selten zu Unterschreitung von Mindeststandards für Praxisanleitung.
6. In langjähriger Kooperation mit der Fachabteilung für Kindertagesstätten der Diakonie Hessen bietet das Ev. Fröbelseminar seit 15 Jahren eine entsprechende **Praxisanleitungsbildung** an, die ständig weiterentwickelt worden ist und derzeit an den kompetenzorientierten Lehrplan mit dem Erfordernis eines „individuellen Ausbildungsplanes“ angepasst worden ist.
7. Der **qualitativen Weiterentwicklung der Praxisbegleitung** kommt eine Schlüsselfunktion für die dringend erforderliche Qualitätssicherung und –weiterentwicklung von pädagogischen Fachkräften des im Feld der Kindertagesstätte zu.

**B. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Sechstes Gesetz zur Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

1. Das Anliegen des Gesetzentwurfes ist aus fachschulischer Sicht **sehr zu begrüßen**. Im Folgenden konzentriere ich mich auf den Aspekt der Stärkung der Leitung“.
2. Aus fachschulischer Sicht stellt die Leitung von Kindertagesstätten ein **hochkomplexes und äußerst wichtiges Segment im Bereich Sozialmanagements** dar. Dieses hochkomplexe Leitungsfeld erscheint bisher unterbewertet. Analog zur Leitung von Schulen kommt der **Qualität der Leitung aber herausragende Bedeutung** zu, die aufgrund der Komplexitätserhöhung im Feld zugenommen hat und weiter zunimmt.
3. Die Leitung von Kindertagesstätten umfasst **alle relevanten Managementbereiche**, insbesondere etwa Personal, Organisation, Dokumentation, Beratung, Budget, Team, pädagogische Konzeptionsentwicklung und –realisierung. Es liegt auf der Hand, dass hierfür gesonderte zeitliche Ressourcen unerlässlich sind.
4. Das Anliegen des Gesetzesentwurfes, eine zeitliche Freistellung für Leitungsaufgaben in dem genannten Umfang zu realisieren, ist daher aus fachschulischer Sicht **als erster Schritt unerlässlich** und von besonderer Bedeutung für Qualitätssicherung und –weiterentwicklung des gesamten Feldes.
5. Aufgrund der finanziell angespannten Ausstattung von Einrichtungen ist unbedingt sicherzustellen, dass die **Refinanzierung tatsächlich auskömmlich ist** und nicht „versteckte“ Eigenanteilskosten angelegt werden.

Kassel, 13.05.2020



Prof. Dr. F. Schirmmacher  
Direktor des Ev. Fröbelseminars der Diakonie Hessen

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrations-  
politischen Ausschusses  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – LT-Drucks. 20/2360 –**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.03.2020 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten teilen wir Ihnen mit, dass wir dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen grundsätzlich zustimmen, aber auch einigen Änderungsbedarf sehen. Vor allem sind die vorgesehenen Pauschalen nicht annähernd kostendeckend.

Zudem erlauben wir uns, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie wir mit einer leichten Änderung des Fachkraftkatalogs schon in diesem Jahr die Zahl neuer Fachkräfte steigern können.

Ihre Nachricht vom:  
04.03.2020

Ihr Zeichen:  
I A 2.17

Unser Zeichen:  
TA 460.1 Hm/Ve

Durchwahl:  
0611/1702-22

E-Mail:  
veith@hess-staedtetag.de

Datum:  
23.04.2020

Stellungnahme-Nr.:  
032-2020

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Im Einzelnen:**1. Änderung des § 25c HKJGB-E**

Die im Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches beschriebene Anhebung der gesetzlichen Mindestanforderungen durch eine Erhöhung der Ausfallzeiten und die Einführung einer Leitungsfreistellung zielen auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte in den hessischen Kitas ab. Sie forcieren keine quantitativen Ziele, sondern die qualitative Weiterentwicklung des Feldes der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die geplante Freistellung für Leitungstätigkeiten ist hinsichtlich der weitreichenden Anforderungen und Aufgaben, der Verantwortungsfülle und mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Leitungen bezüglich der Qualitätsentwicklung erforderlich. Zudem wird den Leitungskräften hierdurch auch eine angemessene Wertschätzung entgegengebracht.

Die Anhebung der Ausfallzeiten ist ein notwendiger Schritt mit Blick auf das, durch häufige Krankheiten und Fehlzeiten, belastete Personal in den Einrichtungen. Hiermit kommt man den fachlichen Empfehlungen zu einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation etwas näher. Die qualitativen Verbesserungen werden daher begrüßt und unterstützt.

**2. Änderung des § 32 HKJGB-E**

Die im Grundsatz richtige Erhöhung der Pauschalen der Landesförderung heben allerdings die Mehrbelastungen durch die geplante Personalaufstockung nicht auf.

Sowohl kreisfreie Städte, als auch Sonderstatusstädte als auch kreisangehörige Städte haben dies berechnet. Nachfolgend geben wir auszugsweise ihre Ergebnisse wieder:

- a) kreisfreie Stadt: Auf dem Gebiet unserer Stadt gibt es besonders bei den städtischen Kindertagesstätten viele sehr große Einrichtungen, meist mit 4 - 6, zum Teil auch bis 8 Gruppen. Die Eingruppierung der Kitaleitungen ist aufgrund der tariflichen Vereinbarungen an der Kinderzahl gekoppelt und liegt entsprechend hoch bei TvÖD S 15 – S 17. Die neuen Freistellungsvorgaben des Landes, die wir im Prinzip sehr begrüßen, führen dazu, dass wir allein in unserer eigenen Trägerschaft bis zu 14 neue zusätzliche Kitaleitungsstellen schaffen und besetzen müssen. Die Kosten sowohl für die bestehenden als auch für die

neuen Leitungsstellen werden aber nicht annähernd durch die neue sogenannte Gute-Kita-Pauschale von bis zu 30.000 EUR pro Einrichtung gedeckt.

Auch die Erhöhung der der Ausfallzeiten führen zu einem finanziellen Defizit, da die Erzieher\*innen, wie in vielen anderen deutschen Großstädten auch, nach TVöD S 8b vergütet werden. Die rechnerische Differenz zwischen der Kalkulationsgrundlage des Landes mit S 8a und der tatsächlichen Vergütung nach S 8b liegt derzeit bei durchschnittlich 10.350 EUR je Stelle.

- b) Sonderstatusstadt: Die Förderpauschalen sind nicht auskömmlich. Wir haben in den städtischen Einrichtungen bisher ca. 104 VZÄ für den Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 HKJGB. Um die 7% zusätzlichen Ausfallzeiten + 20% Leitungsfreistellung vorzuhalten, werden rechnerisch zusätzlich 27,9 VZÄ benötigt. Diese kosten bei Brutto-Arbeitgeber-Kosten von durchschnittlich 57.883 €/Jahr einen Mehraufwand von 1,61 Mio. €. Vom Land würden wir aber selbst unter Berücksichtigung der Förderung nach § 32 Abs. 2a nur zusätzliche Landesmittel in Höhe von 930.400 € für die städtischen Einrichtungen erhalten. Da sich diese Finanzierungslücke auch bei den freien Trägern ergibt, führt die Änderung des HKJGB für unsere Stadt zu einer nicht zu tragenden finanziellen Mehrbelastung von 1,6 - 2 Mio. €.
- c) kreisangehörige Stadt im Rhein-Main-Gebiet: Wir haben das anhand einer konkreten 5-gruppigen Einrichtung einmal berechnet. Die Erhöhung der Personalkosten würde in einer solchen Beispieleinrichtung ca. bei 198.000 EUR liegen. Die Pauschalen jedoch nur Mehreinnahmen der Kommune durch die Betriebskostenförderung von 122.400 EUR generieren. Es verbliebe ein Fehlbetrag von 75.600 EUR, der durch die Kommune zusätzlich zu finanzieren wäre. Bei einer Vielzahl der Einrichtungen wäre das ein erheblicher Mehraufwand den die Kommunen zusätzlich stemmen müssten. Die bereits angespannte Haushaltslage der Kommunen und die noch zu erwartenden Belastungen im Rahmen der Corona-Epidemie lassen eine solche zusätzliche Belastung nicht zu. Nicht berücksichtigt bleiben hierbei die notwendigen Anstrengungen, die auch mit finanziellen Ressourcen verbunden ist, auf dem Markt überhaupt Fachkräfte gewinnen und ausbilden zu können.

Die Mehrkosten im Rahmen des Guten-Kita-Gesetzes sollten vollumfänglich durch die Erhöhung der Betriebskostenförderung aufgefangen werden und nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Kommunen führen.

### **3. Änderung des § 32a HKJGB-E**

In der vorliegenden Fassung des Änderungsgesetzes stellen wir bezüglich der Förderung der Kindertagespflege fest: Die Beträge der Landesförderung zur Weiterleitung an Tagesmütter und Tagesväter gem. § 32a Abs. 2 Satz 2 HKJGB sollen erhöht werden und zwar um Beträge zwischen rund 17 und 70 je Kind und Monat. Die Erhöhung der Beträge für Tagesmütter und Tagesväter wird begrüßt.

Die Erhöhung soll rückwirkend zum 01.01.2020 erfolgen: Einer rückwirkenden Erhöhung muss entschieden widersprochen werden. Das ist verwaltungstechnisch nicht zu bewerkstelligen. Im Übrigen müssen die neuen Beträge zur Landesförderung für Kindertagespflege, die erheblich abweichen, in die Vergütungsstruktur aufgenommen werden. Das wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

### **4. Vorschläge für eine Fortentwicklung des § 25b HKJGB**

Es sind intensive Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftmangels erforderlich. Diese sind unseres Erachtens:

- die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen (Ausbildungsvergütung, Ausweitung der Ausbildungskapazitäten, Praxisintegrierte Ausbildung in Teilzeit),
- eine finanzielle Besserstellung von Fachkräften in der Frühpädagogik, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und
- weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes sowie
- die Verbesserung der Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsabschlüsse.

Allerdings kann sich der Hessische Städtetag auch eine Öffnung des Fachkräftekatalogs vorstellen. Für unerlässlich halten wir dabei ein ausgewogenes Zusammenspiel aus nachfolgenden Aspekten:

- Abdeckung des Fachkräftebedarfs,
- Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Multiprofessionalität und
- Qualitätssicherung durch Aufrechterhaltung pädagogischer Standards bei der fachlichen Ausbildung des Personals.

Es ist zu erwarten, dass die pädagogische Qualität in einer Kindertageseinrichtung ohne eine gewisse Qualifikation nicht gesichert werden kann. Auch bei einem großen Fachkräftebedarf kann Quantität nicht zu Lasten von Qualität führen. Die Städte wollen daher an Folgendem festhalten:

- hohe Fachkompetenz in der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte,
- Führung eines multiprofessionellen Teams,
- erhöhte Anforderungen für die Förderung für Kinder mit Integrationsbedarf,
- erhöhte Elternberatung in pädagogischen Fragen,
- Rechtssicherheit im Umgang mit dem SGB VIII,
- Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII,
- Übernahme von pädagogischen Querschnittsaufgaben der Einrichtung,
- Kooperation mit Einrichtungen, wie z.B. Erziehungs-, Familienberatungsstellen, Frühförderung,
- Unterstützung der päd. Ausbildung, Anleitung von Praktikant\*innen unterschiedlicher Ausbildungszugängen.

Sozial- und Jugenddezernate der Städte haben nach fachlicher Prüfung durch die Jugendamtsleitungen die Vorschläge der Landesarbeitsgruppe bewertet und Folgendes beschlossen:

1. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages lehnt den Vorschlag 1 der Arbeitsgruppe, also die Qualifikationen bei Leitungen um Abschlüsse in einem Bachelor-Studiengang auf DQR 6 Niveau im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, also um teilpädagogische oder "berufsnahen" Abschlüsse, zu ergänzen, ab.
2. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages favorisiert vielmehr die Vorschläge 2 und 3, nämlich die Leitung von Gruppen in § 25b HKJGB aufzunehmen und hierfür die unter Vorschlag 1. genannten teilpädagogische bzw. berufsnahen Berufsgruppen zuzulassen sowie für die Kräfte zur Mitarbeit (§ 25b Abs. 2 HKJGB) Berufe auf DQR 4 Niveau zu öffnen. Der Vorschlag 3 wird positiv gesehen, wenn eine Begrenzung des Anteils z. B. auf 10-20 % Fachkräfte nur zur Mitarbeit gewährleistet ist.
3. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages kann sich auch dem Vorschlag 4, also die Zulassung von weiteren nicht-pädagogischen Berufsgruppen (Personen mit sonstiger Ausbildung) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anschließen, wenn auch hier eine Begrenzung des Anteils z. B. auf 10-20 % Fachkräfte nur zur Mitarbeit und die genannten Bedingungen / Voraussetzungen gewährleistet sind.

Zu 2: Gemeint sind folgende Abschlüsse:

Teilpädagogische Abschlüsse:

- Musikpädagogik
- Theaterpädagogik
- Kunstpädagogik
- Sportpädagogik
- Motopädagogik/Motologie (Masterstudiengang der Phillips Universität Marburg)



- Religionspädagogik
- Tanzpädagogik
- Umweltpädagogik
- Waldorfpädagogik
- Heilpädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Masterstudiengang Universität Marburg)
- Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger\*innen (bisher gelten diese Personen nur als Fachkräfte in Einrichtungen, die mindestens ein Kind mit Behinderung aufnehmen).

Therapeutische Gesundheitsfachberufe auf DQR 6 Niveau, d.h. nach Studium mit Bachelorabschluss

- ➤ Physiotherapeuten
- ➤ Ergotherapeuten
- ➤ Logopäden

Weitere Berufsgruppen Psychologen/Psychologinnen.

Lehrerausbildung: Personen mit 1. Staatsexamen (keine Befähigung zum Schuldienst) für das

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt Grund- und Hauptschulen
- Lehramt an Förderschulen

Damit stellen wir die Rechtslage in Baden-Württemberg her.

Zu 3: Die Voraussetzungen für einen Einsatz wären:

- der erforderliche Bildungsabschluss,
- das Ausbildungsniveau (DQR Niveau),
- etwaige Erfahrungen in der Bildung, Erziehung, Betreuung von Kindern,
- eine Begründung der Eignung für die konkrete Kita,
- die Pflicht zur Qualifizierung zu Inhalten der frühkindlichen Bildung in einem festzulegenden Umfang,
- das Zustimmungserfordernis des Jugendamtes.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler  
Direktor